



# Arbeit und Rente in Deutschland und im Kosovo

- Wie sich das Abkommen auswirkt
- Welche Leistungen Sie in Deutschland und im Kosovo erhalten können
- Ihre Ansprechpartner





## Arbeiten ohne Grenzen

Sie haben bereits einige Zeit im Kosovo gearbeitet oder wollen dorthin auswandern? Sie sind Staatsangehöriger des Kosovo und arbeiten jetzt in Deutschland?

Vielleicht fragen Sie sich, wie sich die Arbeit in verschiedenen Ländern auf Ihre spätere Rente auswirken wird. Schließlich haben der Kosovo und Deutschland sehr unterschiedliche Systeme der Sozialen Sicherheit. Das stimmt – die Systeme sind verschieden. Und ein eigenes Sozialversicherungsabkommen zwischen Deutschland und dem Kosovo gibt es nicht. Das deutsch-jugoslawische Abkommen über Soziale Sicherheit vom 12. Oktober 1968 wird aber bisher einseitig von deutscher Seite weiter angewendet. Im Kosovo wird das Abkommen von 1968 schon seit Jahren nicht mehr in der damals vereinbarten Form berücksichtigt.

Aus diesem Grund können die Ausführungen dieser Broschüre nur den bei Erstellung aktuellen Sachstand wiedergeben. Eine Änderung ist – auch kurzfristig – jederzeit möglich. Wir können daher leider keine Haftung für die Richtigkeit übernehmen.

Bitte informieren Sie sich deshalb für eine aktuelle und verbindliche Auskunft immer direkt beim zuständigen Versicherungsträger!



## **Inhaltsverzeichnis**

- 4 Die Geschichte des Abkommens von 1968**
- 6 Wie das Abkommen von 1968 im Verhältnis zum Kosovo heute angewendet wird**
- 8 Mit Pflichtversicherung abgesichert**
- 9 In Deutschland freiwilliges Mitglied sein**
- 13 Deutsche Beiträge erstatten lassen**
- 17 Rehabilitation – wieder fit für Alltag und Beruf**
- 20 Die Grundvoraussetzungen deutscher Renten**
- 26 Der Grundrentenzuschlag**
- 28 Die richtige deutsche Rente für Sie**
- 38 Die Rente im Kosovo**
- 40 Rentenantrag und Rentenbeginn**
- 43 Rentenberechnung**
- 46 Rentenzahlung auch im Ausland**
- 48 Kranken- und Pflegeversicherung der Rentner**
- 50 Ihre Ansprechpartner**
- 52 Nur einen Schritt entfernt: Ihre Rentenversicherung**



## Die Geschichte des Abkommens von 1968

**Das zwischenstaatliche Abkommen mit dem früheren Jugoslawien regelt die soziale Sicherheit einer der größten Zuwanderergruppen in Deutschland.**

In den 1950er- und 1960er-Jahren zogen viele Arbeitskräfte aus dem Ausland nach Deutschland. Die soziale Sicherung der sogenannten Gastarbeiter musste deshalb zusammen mit dem Heimatland geregelt werden. So entstanden die ersten Sozialversicherungsabkommen.

Das Abkommen zwischen Deutschland und der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien vom 12. Oktober 1968 trat 1969 in Kraft. Mit dem Zerfall Jugoslawiens ab 1991 galt das Abkommen für die neu entstandenen Staaten auf diesem Gebiet weiter sowie zunächst auch für Rest-Jugoslawien, dann für die Staatengemeinschaft Serbien und Montenegro und schließlich für die Republik Serbien.

Seit der Unabhängigkeitserklärung des Kosovo am 17. Februar 2008 wird dieses Abkommen aus deutscher Sicht weitgehend auch für den Staat Kosovo angewendet.

Derzeit ist das alte deutsch-jugoslawische Abkommen somit weiterhin für die Staaten Bosnien-Herzegowina, Kosovo, Montenegro und Serbien zu beachten.

Kroatien, Nordmazedonien und Slowenien hatten im weiteren Verlauf eigene zwischenstaatliche Vereinbarungen mit Deutschland getroffen. Seit dem Beitritt von Slowenien (am 1. Mai 2004) und Kroatien (am 1. Juli 2013) zur Europäischen Union gilt in diesen beiden Staaten das europäische Gemeinschaftsrecht.

**Bitte beachten Sie:**

**Die Unabhängigkeit des Kosovo von Serbien wurde nach der Erklärung vom 17. Februar 2008 nicht allgemein anerkannt. Insbesondere Serbien betrachtet den Kosovo weiterhin als Teil des eigenen Staates. Aus Sicht der deutschen Rentenversicherung ist der Kosovo ein eigenständiger Staat.**

Wird das Abkommen von 1968 angewendet, werden alle Staatsgebiete und Staatsangehörigen der Staaten gleichbehandelt, für die der Wortlaut dieses Abkommens noch gilt. Dies sind derzeit Bosnien-Herzegowina, Kosovo, Montenegro und Serbien.

**Unser Tipp:**

Die Auswirkungen dieser Gleichstellung von Staatsgebieten und Staatsangehörigen bei Anwendung des Abkommens aus dem Jahr 1968 finden Sie in dieser Broschüre bei jedem Berührungspunkt konkret erläutert.



## Wie das Abkommen von 1968 im Verhältnis zum Kosovo heute angewendet wird

**Erfasst werden vor allem Staatsangehörige des Kosovo, die irgendwann in Deutschland gearbeitet haben, sowie deutsche Auswanderer, die im Kosovo leben und arbeiten.**

Das Abkommen gilt für alle Staatsangehörigen Deutschlands und des Kosovo. Außerdem kann es auch bei anderen Staatsangehörigkeiten angewendet werden, wenn Versicherungszeiten in Deutschland und im Kosovo zurückgelegt wurden.

### **Beispiel:**

Ivan B. ist mazedonischer Staatsangehöriger. Da er sowohl im Kosovo als auch in Deutschland gearbeitet hat, ist für ihn das Sozialversicherungsabkommen von 1968 anzuwenden.

Das Abkommen gilt für

- die Unfallversicherung,
- die Krankenversicherung und
- die Rentenversicherung.

Das Abkommen hilft dabei, die Voraussetzungen für eine Leistung zu erfüllen, indem es bestimmte Tatbestände in beiden Ländern gleichstellt.

Außerdem werden bei der Anwendung der jeweiligen Rechtsvorschriften, bei denen es auf die Staatsangehörigkeit oder den Wohnsitz ankommt, die Staatsangehörigkeit und der Wohnsitz mit dem des anderen Abkommensstaates gleichgestellt. Sie können damit Ihre deutsche Rente beispielsweise auch im Kosovo meist in voller Höhe ausbezahlt bekommen.

Zur Rentenzahlung lesen Sie bitte auch die Seite 46.

## Mit Pflichtversicherung abgesichert

**Eine Rente bekommen Sie nur, wenn Sie zuvor Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung gezahlt haben.**

Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung entsteht grundsätzlich nach den Vorschriften des Staates, in dem Sie beschäftigt sind. Sobald Sie in Deutschland arbeiten, gelten grundsätzlich nur die deutschen Vorschriften. Ihr Arbeitgeber wird dann für Sie Beiträge an die Deutsche Rentenversicherung zahlen.

### **Unser Tipp:**

Bewahren Sie alle Nachweise gut auf, die Sie von Ihren Arbeitgebern erhalten (beispielsweise Gehaltsnachweise).

Arbeiten Sie im Kosovo, gilt das Recht des Kosovo. Auch (mehrmalige) Wechsel zwischen beiden Staaten sind möglich. Gleiches gilt natürlich, wenn Sie in einem oder mehreren weiteren Staaten beschäftigt waren.

### **Bitte beachten Sie:**

**Im Kosovo existiert seit 1999 kein auf Beiträgen basierendes Rentensystem mehr. Bitte lesen Sie dazu auch ab Seite 38.**





## In Deutschland freiwilliges Mitglied sein

**Mit freiwilligen Beiträgen können Sie Ihre deutsche Rente erhöhen, erstmalig einen Rentenanspruch erwerben oder Lücken in der Versicherungsbiografie schließen.**

Wenn Sie in Deutschland wohnen und keine Pflichtbeiträge zahlen müssen, können Sie sich freiwillig in der Deutschen Rentenversicherung versichern. Sie müssen dazu mindestens 16 Jahre alt sein. Ihre Staatsangehörigkeit spielt keine Rolle.

Als Deutscher können Sie sich unabhängig vom Wohnsitz weltweit immer freiwillig in Deutschland versichern.

### **Unser Tipp:**

Nähere Informationen enthält unsere Broschüre „Freiwillig rentenversichert: Ihre Vorteile“.

Die Broschüre ist nur in deutscher Sprache erhältlich.

Sind Sie Kosovare und wohnen Sie in der Europäischen Union, können Sie sich freiwillig versichern, wenn Sie bereits einen Beitrag zur deutschen Rentenversicherung gezahlt haben.

Leben Sie im Kosovo, können Sie ohne weitere Vorbedingungen freiwillige Beiträge zahlen.

Die Vorschriften lassen sich oft auch auf Flüchtlinge anwenden. Bitte informieren Sie sich.

### Bitte beachten Sie:

Sie können sich auch dann ohne einen Vorbeitrag freiwillig versichern, wenn Sie als Kosovare in Bosnien-Herzegowina, Montenegro oder in Serbien leben. Diese Regelung besteht, weil für Bosnien-Herzegowina, Kosovo, Montenegro und Serbien das deutsch-jugoslawische Abkommen aus dem Jahr 1968 weiterhin angewendet wird.

Wohnen Sie in einem anderen ausländischen Staat (zum Beispiel Mexiko oder Nordmazedonien) dürfen Sie sich meist nicht freiwillig versichern. Bitte lassen Sie sich beraten.

### Freiwillige Beiträge: Ihre Vorteile

Mit freiwilligen Beiträgen können Sie die Mindestversicherungszeit für eine deutsche Rente erfüllen. Sie können aber auch Ihren Versicherungsschutz für eine Rente wegen Erwerbsminderung aufrechterhalten.



### Unser Tipp:

Für diese Renten kann es wichtig sein, die Zeit vom 1. Januar 1984 bis heute lückenlos zu belegen. Sie sollten sich über Ihre Möglichkeiten beraten lassen, wenn Sie aus der deutschen gesetzlichen Rentenversicherung ausscheiden und trotzdem weiterhin Anspruch auf eine dieser Renten haben wollen.

Außerdem erhöhen freiwillige Beiträge Ihre Altersrente oder die Versorgung Ihrer Hinterbliebenen im Todesfall. Als Selbständiger können Sie sich freiwillig versichern, um so für sich und Ihre Hinterbliebenen vorzusorgen.



Die aktuellen Beitragswerte finden Sie im Internet unter [www.deutsche-rentenversicherung.de](http://www.deutsche-rentenversicherung.de).

### **Beiträge zahlen**

Die Höhe und Anzahl Ihrer freiwilligen Beiträge bestimmen Sie selbst. Es gibt jedoch Mindest- und Höchstbeiträge. Sie sind nicht an die einmal gewählte Beitragshöhe gebunden. Sie können freiwillige Beiträge für das laufende Jahr bis zum 31. März des nächsten Jahres zahlen.

Vor Beginn einer freiwilligen Versicherung sollten Sie sich bei Ihrer Rentenversicherung melden. Wir empfehlen Ihnen, die Beiträge bargeldlos entweder von Ihrem Konto oder dem eines Beauftragten bei einem Geldinstitut in Deutschland abbuchen zu lassen. Auch eine Überweisung aus dem In- und Ausland ist möglich.

#### **Bitte beachten Sie:**

**Die Rentenversicherung übernimmt keine Bank-, Transfer- oder sonstigen Überweisungskosten. Bei Zahlungen aus dem Ausland sollten Sie den Betrag in Euro überweisen, um Kursdifferenzen auszuschließen.**

### **Ihre Ansprechpartner**

Wenn Sie die freiwillige Versicherung beantragen wollen, wenden Sie sich bitte an den Versicherungsträger, bei dem Ihr Versicherungskonto in Deutschland geführt wird.

Wohnen Sie in Deutschland und haben Sie noch nie Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung in Deutschland gezahlt, können Sie den Antrag bei jedem Versicherungsträger stellen.

Bitte lesen Sie unser Kapitel „Nur einen Schritt entfernt: Ihre Rentenversicherung“.

Sind Sie nicht sicher, welcher Versicherungsträger für Sie zuständig ist? Fragen Sie uns. Sie können dazu in Deutschland unser kostenloses Servicetelefon oder weltweit unsere E-Mail-Anschrift nutzen.



## Deutsche Beiträge erstatten lassen

**Wenn Sie nur für einige Zeit in Deutschland gearbeitet und Beiträge gezahlt haben und nun in Ihre Heimat zurückkehren, möchten Sie sich vielleicht Ihre deutschen Beiträge erstatten lassen. Ob für Sie diese Möglichkeit besteht, erfahren Sie in diesem Kapitel. Sie sollten diesen Schritt aber gut überdenken.**

Durch eine Beitragserstattung wird das Versicherungsverhältnis aufgelöst.

Sie können sich den Arbeitnehmeranteil Ihrer Beiträge erstatten lassen, wenn Sie in Deutschland

- seit mindestens 24 Kalendermonaten nicht mehr versicherungspflichtig sind und
- sich nicht freiwillig versichern dürfen.

Die Versicherungspflicht in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem Land, mit dem Deutschland ein Sozialversicherungsabkommen geschlossen hat, kann in diesem Zusammenhang der Versicherungspflicht in Deutschland gleichstehen. Die Möglichkeit der Beitragserstattung besteht dann nicht.

Bitte lassen Sie sich beraten.

### **Unser Tipp:**

Ob Sie sich in Deutschland freiwillig versichern dürfen, erfahren Sie im Kapitel „In Deutschland freiwilliges Mitglied sein“. Es spielt dabei keine Rolle, ob Sie sich tatsächlich freiwillig versichern wollen. Wichtig ist nur, ob Sie berechtigt sind. Sind Sie berechtigt, kommt eine Beitragserstattung für Sie nicht in Betracht.

Die Regelaltersgrenze wird schrittweise von 65 auf 67 Jahre angehoben.

### **Erstattung wegen Alters**

Haben Sie die Regelaltersgrenze erreicht und für weniger als fünf Jahre Beiträge gezahlt, können Sie eine Erstattung beantragen. Hinter dieser Regelung steckt der Gedanke, dass Sie mit weniger als fünf Beitragsjahren keinen Anspruch auf eine Rente haben. Die Beiträge werden dann ohne Wartefrist erstattet.

Auf die fünf Jahre werden auch die Versicherungszeiten im Kosovo, in Bosnien-Herzegowina, in Montenegro und in Serbien sowie Zeiten nach Europarecht (zum Beispiel in Kroatien oder Slowenien) angerechnet. In besonderen Fällen können auch Zeiten in Nordmazedonien bis Dezember 2004 berücksichtigt werden, dann allerdings ist keine Anrechnung von EU-Zeiten möglich und Versicherungszeiten in Kroatien können nur bis November 1998 und in Slowenien bis August 1999 berücksichtigt werden. Auch Zeiten, für die Sie nicht selbst die Beiträge gezahlt haben (zum Beispiel Zeiten der Kindererziehung), werden berücksichtigt. So haben Sie vielleicht später doch Anspruch auf eine deutsche Rente.

Es können auch Zeiten aus anderen Ländern mit einem Abkommen zählen.

**Bitte beachten Sie:**

**Die deutschen Beiträge können nicht zurückgezahlt werden, wenn Sie bereits eine ausländische Rente erhalten und diese Rente nur gezahlt werden kann, weil dort deutsche und ausländische Beiträge zusammengerechnet wurden. Beiträge können auch nicht erstattet werden, wenn Sie aus ihnen bereits eine Leistung erhalten haben, zum Beispiel eine Rehabilitation.**

Ausführliche Informationen hierzu finden Sie in unserer Broschüre „Beitragsersetzung“.

Lassen Sie sich Ihre Beiträge erstatten, wird damit Ihr Versicherungsverhältnis zur deutschen Rentenversicherung vollständig aufgelöst. Sie können aus allen bis zu diesem Zeitpunkt zurückgelegten Zeiten keine Ansprüche mehr geltend machen.



**Unser Tipp:**

Bitte lassen Sie sich umfassend beraten, bevor Sie eine Beitragsersetzung beantragen. Eine spätere Rente kann für Sie die bessere Alternative sein.

Die Adressen der deutschen Versicherungsträger finden Sie im Kapitel „Nur einen Schritt entfernt: Ihre Rentenversicherung“.

**Erstattung an Hinterbliebene**

Hinterbliebene können eine Erstattung der Beiträge des Verstorbenen beantragen, wenn dieser nicht bereits für fünf Jahre Beiträge gezahlt hat.

**Erstattung nur auf Antrag**

Die Beiträge werden Ihnen nur auf Antrag erstattet. Sie können Ihren Antrag formlos bei jedem deutschen Versicherungsträger oder auch bei einer deutschen Botschaft oder einem deutschen Konsulat vor Ort stellen. Da Sie den Antrag auch in Ihrer Muttersprache stellen dürfen, müssen Sie weder eine Vermittlungsperson noch einen Bevollmächtigten oder einen Dolmetscher beauftragen.

**Bitte beachten Sie:**

**Die Beiträge werden regelmäßig nicht in voller Höhe erstattet! Arbeitnehmer erhalten zum Beispiel nur ihren Anteil an den Pflichtbeiträgen. Freiwillige Beiträge werden nur zur Hälfte erstattet und Beiträge, die Sie nicht mitgetragen haben, können Ihnen gar nicht erstattet werden. Dazu zählen zum Beispiel Beiträge wegen Kindererziehung. Die Beiträge werden auch nicht verzinst.**

**Deutsche Staatsbürger**

Als Deutscher können Sie sich Ihre deutschen Beiträge grundsätzlich erst erstatten lassen, wenn Sie die Regelaltersgrenze erreicht und weniger als 60 Beiträge gezahlt haben.





## Rehabilitation – wieder fit für Alltag und Beruf

**Eine Leistung zur Rehabilitation soll Ihnen helfen, gesundheitliche Einschränkungen zu verhindern oder zu überwinden, damit Sie weiterhin am Erwerbsleben teilnehmen oder wieder eingegliedert werden können.**

Neben der medizinischen Rehabilitation, die als ambulante oder stationäre Maßnahme durchgeführt werden kann, gehören zu den Leistungen zur Rehabilitation auch die Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben, früher auch „berufliche Rehabilitation“ genannt, die Prävention – sozusagen als vorbeugende Maßnahme – und die Leistungen zur Nachsorge.

**Bitte beachten Sie:**

**Entsprechend dem Grundsatz „Reha vor Rente“ wird vor Zahlung einer Rente wegen Erwerbsminderung allgemein geprüft, ob durch eine Rehabilitation Ihre Leistungsfähigkeit wiederhergestellt werden kann.**

Sie können eine Rehabilitation erhalten, wenn Ihre Erwerbsfähigkeit durch eine Krankheit oder Behinderung erheblich gefährdet oder bereits gemindert ist und

diese durch eine Rehabilitation wiederhergestellt oder wesentlich gebessert werden kann.

Welche Staatsangehörigkeit Sie haben, spielt keine Rolle. Allerdings müssen Sie in Deutschland leben oder in dem Monat, in dem Sie den Antrag auf eine Leistung stellen, einen Pflichtbeitrag zur deutschen Rentenversicherung gezahlt haben.

Zusätzlich müssen auch die versicherungsrechtlichen Voraussetzungen erfüllt sein. So müssen Sie für eine bestimmte Zeit – allgemein für 5 beziehungsweise 15 Jahre – Beiträge zur Rentenversicherung gezahlt haben.

**Bitte beachten Sie:**

**Bei der Prüfung der Voraussetzungen werden auch Ihre Versicherungszeiten im Kosovo sowie alle Versicherungszeiten in Bosnien-Herzegowina, Montenegro und Serbien und Zeiten nach Europarecht (zum Beispiel in Kroatien oder Slowenien) angerechnet. In besonderen Fällen können auch Zeiten in Nordmazedonien bis Dezember 2004 berücksichtigt werden, dann allerdings ist keine Anrechnung von EU-Zeiten möglich und Versicherungszeiten in Kroatien können nur bis November 1998 und in Slowenien bis August 1999 berücksichtigt werden.**

Bei der Wahl der passenden Rehabilitationseinrichtung gehen wir so weit wie möglich auf Ihre Wünsche ein. Auf unserem Internetportal [www.meine-rehabilitation.de](http://www.meine-rehabilitation.de) können Sie sich über die verschiedenen Reha-Kliniken und die jeweils von ihnen angebotenen Leistungen informieren.

### **Unser Tipp:**

Ausführliche Informationen zu den Rehabilitationsleistungen in Deutschland finden Sie in unseren Broschüren:

- „Mit Rehabilitation wieder fit für den Job“
- „Medizinische Rehabilitation: Wie sie Ihnen hilft“
- „Berufliche Rehabilitation: Ihre neue Chance“
- „Reha-Nachsorge: Therapieerfolg nachhaltig sichern“
- „Post-COVID: Mit Reha neue Kraft tanken“
- „Kinder und Jugendliche: Fit mit Rehabilitation“, erhältlich in deutscher Sprache sowie zehn Übersetzungen
- „Reha: So wird Ihr Kind wieder gesund – in Leichter Sprache –“



## Die Grundvoraussetzungen deutscher Renten

**Um eine Rente zu erhalten, müssen Sie einige Voraussetzungen erfüllen. Dazu gehören meist ein bestimmtes Lebensalter und eine Mindestversicherungszeit.**

Die Vorschriften zur Rente und zum Rentenalter sind in Deutschland und im Kosovo nicht gleich. Das Abkommen hilft Ihnen dabei, die Voraussetzungen für eine deutsche Rente zu erfüllen, sorgt aber nicht für eine Angleichung des Rentenrechts. Eine deutsche Altersrente können Sie im Normalfall mit über 65 Jahren beziehen. In Deutschland wird die Regelaltersgrenze seit 2012 schrittweise vom vollendeten 65. auf das vollendete 67. Lebensjahr angehoben. Unter bestimmten Voraussetzungen können Sie Ihre deutsche Altersrente bereits vor der Regelaltersgrenze erhalten. Lesen Sie hierzu bitte auch ab Seite 29.

Näheres erfahren Sie im Kapitel „Die Rente im Kosovo“.

Im Kosovo wurde das Rentensystem 1999 von einem beitragsfinanzierten auf ein steuerbasiertes Verfahren umgestellt.

Grundsätzlich gilt: Beiträge, die Sie in Deutschland gezahlt haben, bleiben beim deutschen Versicherungsträger, Ihre Versicherungszeiten im Kosovo bei der Rentenversicherung im Kosovo. Jedes einzelne Land, in dem Sie versichert waren, zahlt Ihnen eine Rente, wenn die Voraussetzungen dafür in diesem Land vorliegen.

Erfüllen Sie die Voraussetzungen für eine Rente allein mit den Zeiten dieses Landes nicht, werden auch die Zeiten im anderen Vertragsland berücksichtigt. So können Sie vielleicht doch noch eine Rente erhalten. Haben Sie beispielsweise die Anspruchsvoraussetzungen allein nach deutschem Recht nicht erfüllt, werden alle Zeiten, die Sie im Kosovo zurückgelegt haben, zusätzlich berücksichtigt.

Versicherungszeiten im Kosovo können nur bis 1999 vorliegen.

#### **Unser Tipp:**

Bei der Prüfung der Voraussetzungen können neben Ihren Versicherungszeiten im Kosovo auch Versicherungszeiten in Bosnien-Herzegowina, Montenegro und Serbien sowie Zeiten nach Europarecht (zum Beispiel in Kroatien oder Slowenien) angerechnet werden. In besonderen Fällen können auch Zeiten in Nordmazedonien bis Dezember 2004 berücksichtigt werden, dann allerdings ist keine Anrechnung von EU-Zeiten möglich und Versicherungszeiten in Kroatien können nur bis November 1998 und in Slowenien bis August 1999 berücksichtigt werden.

Die ausländischen Versicherungszeiten müssen uns vom Rentenversicherungsträger des jeweiligen Staates mitgeteilt werden.

#### **Mindestversicherungszeit**

Voraussetzung für jede deutsche Rente ist, dass Sie eine bestimmte Anzahl an Beiträgen gezahlt haben. Diese Mindestversicherungszeit wird auch Wartezeit genannt. Sie beträgt je nach Rentenart 5, 35 oder 45 Jahre.

Für die Wartezeit von 5 Jahren zählen alle Monate, in denen Pflicht- oder freiwillige Beiträge zur Rentenversicherung gezahlt wurden. Dazu können auch Zeiten aus

einer geringfügigen versicherungsfreien Beschäftigung sowie Zeiten der Kindererziehung und der Pflege in Deutschland zählen.

Bei der Wartezeit von 35 Jahren können zusätzlich Monate der Krankheit, Arbeitslosigkeit, Schulausbildung oder Berücksichtigungszeiten (bei Kindererziehung in Deutschland) angerechnet werden.

Für die Wartezeit von 45 Jahren zählen nicht alle rentenrechtlichen Zeiten. Beispielsweise können Zeiten, in denen Sie arbeitslos waren, nur eingeschränkt berücksichtigt werden.

**Bitte beachten Sie:**

**Natürlich zählen neben den deutschen Versicherungszeiten auch alle Versicherungszeiten mit, die im Kosovo, in Bosnien-Herzegowina, in Montenegro oder in Serbien sowie nach Europarecht (zum Beispiel in Kroatien oder Slowenien) zurückgelegt wurden. In besonderen Fällen können auch Zeiten in Nordmazedonien bis Dezember 2004 berücksichtigt werden, dann allerdings ist keine Anrechnung von EU-Zeiten möglich und Versicherungszeiten in Kroatien können nur bis November 1998 und in Slowenien bis August 1999 berücksichtigt werden. Aus der deutschen Rentenversicherung können Sie somit auch dann eine Rente beanspruchen, wenn Sie in Deutschland nur wenige Beiträge gezahlt haben.**

Weitere Informationen zu den deutschen Zeiten finden Sie in der Broschüre „Rente: Jeder Monat zählt“.

Die versicherungsrechtlichen Voraussetzungen für die einzelnen Renten finden Sie ab Seite 28.

**Versicherungsrechtliche Voraussetzungen**

Für einige deutsche Renten müssen Sie neben der Wartezeit sogenannte versicherungsrechtliche Voraussetzungen erfüllen. Dafür müssen Sie in bestimmten Zeiträumen eine bestimmte Anzahl von Pflichtbeiträgen gezahlt haben.

**Bitte beachten Sie:**

**Die geforderten Pflichtbeiträge können Sie ebenfalls mit Pflichtbeiträgen in Bosnien-Herzegowina, Montenegro und Serbien sowie Pflichtbeiträgen nach Europarecht (zum Beispiel in Kroatien oder Slowenien) erfüllen, die Sie dort während einer Beschäftigung oder selbständigen Tätigkeit gezahlt haben.**

Mehr zur Regelaltersgrenze erfahren Sie ab Seite 29.

**Rentenabschlag**

Die meisten deutschen Renten, die Sie vor Erreichen der Regelaltersgrenze erhalten, werden nicht in voller Höhe ausgezahlt, sondern um einen Abschlag gemindert. Für jeden Monat, den Sie Ihre Rente vorzeitig in Anspruch nehmen, wird Ihre Rente um 0,3 Prozent gekürzt.

Wurden Sie nach 1963 geboren, liegt die Regelaltersgrenze bei 67 Jahren. Der höchste Abschlag wird dann 14,4 Prozent betragen.



**Beispiel:**

Arlinda F. möchte ihre Altersrente ein Jahr vor Erreichen der Regelaltersgrenze in Anspruch nehmen. Der Rentenabschlag für diese Rente beträgt 3,6 Prozent (12 Monate × 0,3 Prozent).

Sie können den Beginn Ihrer Rente selbst festlegen und dadurch die Höhe des Abschlags beeinflussen.

**Bitte beachten Sie:  
Der Rentenabschlag bleibt Ihr Leben lang in der deutschen Rente enthalten. Sogar nach Ihrem Tod hat er noch Einfluss auf eine Hinterbliebenenrente. Lassen Sie sich deshalb bitte beraten.**

### **Renten und Einkommen**

Wenn Sie eine Rente wegen Erwerbsminderung erhalten, kann sich Ihr Einkommen als Beschäftigter oder Selbstständiger auf die Rentenhöhe auswirken. Auch einige Sozialleistungen sind als Einkommen zu berücksichtigen. Dabei spielt es keine Rolle, ob Sie dieses Einkommen in Deutschland, im Kosovo oder in einem anderen Land erwirtschaften.

Überschreiten Sie die zulässigen Hinzuverdienstgrenzen, wird Ihre Erwerbsminderungsrente gekürzt oder gar nicht mehr gezahlt.

Zu Ihrer Altersrente können Sie unbegrenzt hinzuverdienen.

### **Unser Tipp:**

Weitere Informationen zum Hinzuverdienst finden Sie in den Faltblättern „Altersrente: Unbegrenzt hinzuverdienen“ sowie „Erwerbsminderungsrente: So viel können Sie hinzuverdienen“.

Die Voraussetzungen für diese Renten finden Sie ab Seite 34.

Witwen- und Witwerrenten werden in den ersten drei Monaten nach dem Tod des Versicherten in voller Höhe gezahlt. Danach wird Ihr Einkommen auf die Rente angerechnet. Ausschlaggebend ist Ihr Bruttoeinkommen, aus dem ein pauschales Nettoeinkommen ermittelt wird.



Dafür werden gesetzlich festgelegte Beträge, beispielsweise 40 Prozent bei Arbeitnehmern, abgezogen. Übersteigt das verbliebene Nettoeinkommen den festgelegten Freibetrag, werden 40 Prozent des Einkommens, das über dem Freibetrag liegt, auf die Hinterbliebenenrente angerechnet. Berücksichtigt werden auch Sozialleistungen, Vermögen und ausländische Einkommen.

### **Beispiel:**

Ermira S. lebt in Stuttgart und bezieht eine deutsche Witwenrente aus der Versicherung ihres verstorbenen Ehemannes in Höhe von 406 Euro. Sie verdient monatlich 2000 Euro brutto. Der Rentenversicherungsträger rechnet davon pauschal 40 Prozent ab und ermittelt dadurch einen Nettobetrag von 1200 Euro. Nach Abzug des Freibetrages für Witwen (derzeit 992,64 Euro) bleibt ein Einkommensbetrag von 207,36 Euro. Davon werden 40 Prozent ermittelt (82,94 Euro) und von der Rente abgezogen. Ermira S. erhält also eine Witwenrente in Höhe von 323,06 Euro.

Nähere Informationen zur Einkommensanrechnung auf Hinterbliebenenrenten finden Sie in der Broschüre „Hinterbliebenenrente: So viel können Sie hinzuverdienen“.

Bei Waisenrenten wird kein eigenes Einkommen der Waise angerechnet.



## Der Grundrentenzuschlag

**Der Grundrentenzuschlag nach deutschem Recht ist – wenn die Voraussetzungen erfüllt sind – ein individuell berechneter Zuschlag zu einer Rente und ist nicht zu verwechseln mit der Grundrente im Kosovo, die nach unseren Informationen als Pauschalbetrag an Rentner im Kosovo gezahlt wird.**

Nähere Informationen finden Sie in der Broschüre „Grundrente: Zuschlag zur Rente“.

Zum 1. Januar 2021 wurde in der deutschen Rentenversicherung ein neuer sozialer Ausgleich eingeführt – der Grundrentenzuschlag, auch Grundrente genannt. Mit diesem Zuschlag zur Rente werden Menschen, die in ihrem Leben lange gearbeitet haben und dabei unter dem Durchschnitt verdient haben, in der Rente besser abgesichert. Sie müssen dafür keinen Antrag stellen. Wir prüfen bei jeder Rente, ob die Voraussetzungen für den Zuschlag erfüllt sind.

Voraussetzung für den Zuschlag sind mindestens 33 Jahre mit sogenannten Grundrentenzeiten. Den vollen Zuschlag können Sie erst erhalten, wenn Sie 35 Jahre mit diesen Zeiten zurückgelegt haben. Zu den Grundrentenzeiten zählen vor allem Zeiten, in denen Pflichtbeiträge aufgrund einer Beschäftigung gezahlt wurden, und Zeiten, in denen Kinder erzogen wurden. Dagegen werden zum Beispiel Zeiten der Arbeitslosigkeit, der Schulausbildung oder Zeiten mit freiwilligen Beiträgen nicht mitgezählt.

Für die mindestens 33 Jahre Grundrentenzeiten zählen auch Versicherungszeiten im Kosovo, in Bosnien und Herzegowina, in Montenegro und Serbien sowie Zeiten nach Europarecht (zum Beispiel in Kroatien oder Slowenien) mit. In besonderen Fällen können auch Zeiten in Nordmazedonien bis Dezember 2004 berücksichtigt werden, dann allerdings ist keine Anrechnung von EU-Zeiten möglich und Versicherungszeiten in Kroatien können nur bis November 1998 und in Slowenien bis August 1999 berücksichtigt werden.

**Bitte beachten Sie:  
Berechnet wird der Grundrentenzuschlag nur aus den deutschen Zeiten. Zeiten mit geringem Einkommen im Kosovo werden durch den Zuschlag nicht aufgewertet.**

Auf den Grundrentenzuschlag wird Ihr Einkommen und gegebenenfalls das Einkommen Ihres Ehegatten oder eingetragenen Lebenspartners angerechnet, wenn eine bestimmte Einkommensgrenze überschritten ist.

Der Grundrentenzuschlag wird auch ins Ausland gezahlt.



## Die richtige deutsche Rente für Sie

**Die Deutsche Rentenversicherung zahlt Ihnen eine Rente, wenn Sie aus gesundheitlichen Gründen nicht mehr arbeiten können, im Alter und im Todesfall an Ihre Angehörigen.**

Für jede dieser Renten müssen Sie bestimmte Voraussetzungen erfüllen. Auf den folgenden Seiten geben wir Ihnen einen Überblick über die verschiedenen Rentenarten. Wie Ihnen das Abkommen von 1968 bei Ihrem Anspruch helfen kann, erfahren Sie in den Kapiteln „Die Grundvoraussetzungen deutscher Renten“ und „Rentenberechnung“.

### **Unser Tipp:**

Wenn Sie wissen möchten, für welche deutschen Renten Sie bereits die Voraussetzungen erfüllen, beantragen Sie bei Ihrem Versicherungsträger eine Rentenauskunft. Darin finden Sie alle Informationen.

Die Anschrift Ihres Rentenversicherungsträgers finden Sie ab Seite 50.

### **Rente wegen Erwerbsminderung**

Diese Rente erhalten Sie, wenn Sie

- wegen Krankheit oder Behinderung erwerbsgemindert sind,
- die Wartezeit von fünf Jahren erfüllen oder vorzeitig erfüllen (zum Beispiel durch einen Arbeitsunfall) und

Diese Rente wird längstens bis zum Erreichen der Regelaltersgrenze gezahlt. Danach erhalten Sie automatisch eine Regelaltersrente.

→ in den letzten fünf Jahren vor Eintritt der Erwerbsminderung drei Jahre Pflichtbeiträge für eine versicherte Beschäftigung oder selbständige Tätigkeit gezahlt haben oder bereits vor 1984 die allgemeine Wartezeit von fünf Jahren erfüllt haben und jeder Monat ab 1984 bis zum Leistungsfall belegt ist.

Ihr Rentenversicherungsträger prüft anhand ärztlicher Unterlagen, ob Sie erwerbsgemindert sind. Die Rente wegen voller Erwerbsminderung erhalten Sie, wenn Sie weniger als drei Stunden täglich arbeiten können. Ist es Ihnen möglich, noch mehr als drei, aber weniger als sechs Stunden täglich zu arbeiten, erhalten Sie die Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung. Diese ist halb so hoch wie die Rente wegen voller Erwerbsminderung.

Eine Rente wegen Erwerbsminderung erhalten Sie in der Regel befristet, und zwar höchstens für drei Jahre. Sie kann verlängert werden, wenn die gesundheitlichen Einschränkungen danach noch weiter vorliegen.

#### **Unser Tipp:**

Ausführliche Informationen finden Sie in der Broschüre „Erwerbsminderungsrente: Das Netz für alle Fälle“.

#### **Regelaltersrente**

Anspruch auf Regelaltersrente haben Sie, wenn Sie

- die Regelaltersgrenze erreicht und
- die Wartezeit von fünf Jahren erfüllt haben.

Für ab 1947 Geborene steigt die Regelaltersgrenze von 65 Jahren schrittweise auf 67 Jahre.

Sind Sie 1964 oder später geboren, erreichen Sie die Regelaltersgrenze mit 67 Jahren. Die Regelaltersrente

kann nicht vorzeitig in Anspruch genommen werden und ist daher stets abschlagsfrei.

### Anhebung der Regelaltersgrenze auf 67 Jahre

Versicherte Geburtsjahr	Anhebung um Monate	auf das Alter	
		Jahr	Monate
1955	9	65	9
1956	10	65	10
1957	11	65	11
1958	12	66	0
1959	14	66	2
1960	16	66	4
1961	18	66	6
1962	20	66	8
1963	22	66	10
1964	24	67	0

### Unser Tipp:

Ausführliche Informationen zu allen Altersrenten enthält die Broschüre „Die richtige Altersrente für Sie“.

### Weitere Altersrenten

Auch wenn Sie noch nicht die Regelaltersgrenze erreicht haben, können Sie unter bestimmten Voraussetzungen eine deutsche Altersrente bekommen.

Die Altersrente für langjährig Versicherte und die Altersrente für schwerbehinderte Menschen können Sie auch vorzeitig in Anspruch nehmen. Jeder Monat, den Sie die Rente vorzeitig in Anspruch nehmen, kostet Sie 0,3 Prozent Abschlag. Der Abschlag gilt auf Dauer.

**Bitte beachten Sie:**

**Wenn Sie sich einmal für eine Rente entschieden haben, können Sie später nicht mehr in eine andere Altersrente (mit geringeren Abschlägen) wechseln. Lassen Sie sich daher vorher von uns beraten. Das ist auch wichtig, weil es in einigen Fällen Ausnahmeregelungen gibt. Ansprechpartner finden Sie ab Seite 50.**

**Altersrente für besonders langjährig Versicherte**

Anspruch auf diese Rente haben Sie, wenn Sie

- über 63 Jahre alt sind und
- die Wartezeit von 45 Jahren erfüllt haben.

Für alle ab 1953 Geborenen steigt die Altersgrenze von 63 Jahren schrittweise an. Wenn Sie 1964 oder später geboren wurden, liegt sie dann bei 65 Jahren.

**Anhebung der Altersgrenze für die Altersrente für besonders langjährig Versicherte**

Geburtsjahr	Anhebung auf das Alter	
	Jahr	Monate
1958	64	0
1959	64	2
1960	64	4
1961	64	6
1962	64	8
1963	64	10
1964	65	0

Die Altersrente für besonders langjährig Versicherte wird ohne Abschläge gezahlt. Sie kann nicht vorzeitig in Anspruch genommen werden.



### **Altersrente für langjährig Versicherte**

Diese Altersrente erhalten Sie, wenn Sie

- 63 Jahre alt sind und
- die Wartezeit von 35 Jahren erfüllt haben.

Für alle ab 1949 Geborenen steigt die Altersgrenze von 65 Jahren schrittweise. Wenn Sie 1964 oder später geboren sind, liegt sie bei 67 Jahren. Sie können die Altersrente vorzeitig mit 63 Jahren erhalten, dann allerdings mit einem Rentenabschlag von bis zu 14,4 Prozent.

### **Anhebung der Altersgrenze für die Altersrente für langjährig Versicherte**

<b>Geburts- jahr</b>	<b>Anhebung auf das Alter Jahr</b>	<b>Monate</b>	<b>Abschlag in Prozent bei Rentenbeginn mit 63 Jahren</b>
1959	66	2	11,4
1960	66	4	12,0
1961	66	6	12,6
1962	66	8	13,2
1963	66	10	13,8
1964	67	0	14,4



## Beispiel:

Skender D. wird am 27. September 2023 63 Jahre alt. Seine Altersrente für langjährig Versicherte möchte er ab 1. Oktober 2023 beziehen. Sie beginnt damit 40 Monate vor Erreichen der Regelaltersgrenze und wird deshalb um 12 Prozent vermindert (40 Monate  $\times$  0,3 Prozent).



## Altersrente für schwerbehinderte Menschen

Diese Altersrente erhalten Sie, wenn Sie

- als schwerbehinderter Mensch nach deutschem Recht anerkannt sind,
- über 61 Jahre alt sind und
- die Wartezeit von 35 Jahren erfüllt haben.

Die Altersgrenze für diese Rente wird für die Jahrgänge 1952 bis 1963 derzeit schrittweise angehoben. Für alle ab 1964 Geborenen liegt die Altersgrenze bei 65 Jahren, für die Rente mit Abschlägen bei 62 Jahren. Sie können die Rente auch vorzeitig erhalten, müssen dann aber Rentenabschläge in Höhe von 0,3 Prozent für jeden Monat, den Sie Ihre Rente vorzeitig in Anspruch nehmen (maximal 10,8 Prozent), in Kauf nehmen.

## Anhebung der Altersgrenze für die Altersrente für schwerbehinderte Menschen

Geburtsjahr	Anhebung auf das Alter		Frühestmöglicher Rentenbeginn mit Abschlag von 10,8 Prozent ab	
	Jahr	Monate	Jahr	Monate
1958	64	0	61	0
1959	64	2	61	2
1960	64	4	61	4
1961	64	6	61	6
1962	64	8	61	8
1963	64	10	61	10
1964	65	0	62	0



Die Rente für schwerbehinderte Menschen erhalten Sie nur, wenn Sie als schwerbehinderter Mensch im Sinne des deutschen Rechts mit einem Grad der Behinderung (GdB) von mindestens 50 anerkannt sind, also eine Bescheinigung darüber vorlegen können. Diese Entscheidung trifft nicht der Rentenversicherungsträger, sondern das Versorgungsamt. Wohnen Sie im Kosovo, ist dafür das Hessische Amt für Versorgung und Soziales in Fulda zuständig.

### **Renten an Witwen und Witwer**

Nach einem Rentensplitting hat der überlebende Ehepartner keinen Anspruch auf Witwen- oder Witwerrente.

Nach dem Tod des Ehepartners können Sie eine Witwen- oder Witwerrente erhalten, wenn der verstorbene Ehepartner (bis zum Tod) eine Rente bezog oder die Wartezeit von fünf Jahren erfüllt hat oder diese (zum Beispiel durch einen Arbeitsunfall) vorzeitig erfüllt hat. Der überlebende Ehepartner darf nicht wieder geheiratet haben.

#### **Bitte beachten Sie:**

**Personen, die eine eingetragene gleichgeschlechtliche Lebenspartnerschaft eingegangen sind, stehen Ehepartnern gleich. Auch Partner einer gleichgeschlechtlichen Ehe haben Anspruch auf Witwen- oder Witwerrente.**

Um eine Rente erhalten zu können, müssen die Ehepartner zum Zeitpunkt des Todes mindestens ein Jahr verheiratet gewesen sein. Diese Mindestdauer von einem Jahr gilt nur dann nicht, wenn Sie vor dem 1. Januar 2002 geheiratet haben oder die Ehe nicht aus Versorgungsgründen geschlossen wurde (zum Beispiel beim Unfalltod des Ehepartners).

Die Witwen- oder Witwerrente kann als kleine oder große Rente gezahlt werden. Um eine große Rente zu erhalten, müssen Sie

- über 45 Jahre alt sein (bei Tod vom Jahr 2012 an bis 2029 stufenweise Anhebung auf das 47. Lebensjahr) oder
- vermindert erwerbsfähig sein oder
- ein eigenes Kind oder ein Kind des Verstorbenen erziehen, das noch nicht 18 Jahre alt ist, oder
- in häuslicher Gemeinschaft für ein eigenes Kind oder ein Kind des Verstorbenen sorgen, das wegen Behinderung nicht imstande ist, für sich selbst zu sorgen.

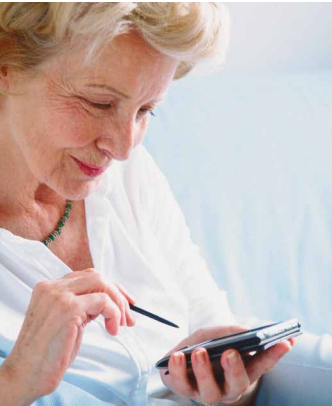
Die Altersgrenze von 45 Jahren wird schrittweise auf 47 Jahre angehoben. Lesen Sie auch die Broschüre „Rente mit 67 – Wie Sie Ihre Zukunft planen können“.

Die große Witwen- oder Witwerrente wird dauerhaft gezahlt. Sie beträgt 55 Prozent der Versichertenrente.

Wenn Sie vor dem 1. Januar 2002 geheiratet haben und mindestens ein Ehepartner vor dem 2. Januar 1962 geboren ist, beträgt die große Witwen- oder Witwerrente 60 Prozent der Versichertenrente.

Ist keine dieser Voraussetzungen erfüllt, erhalten Sie nach dem Tod des Versicherten eine kleine Witwen- oder Witwerrente. Sie beträgt 25 Prozent der Versichertenrente und wird für längstens 24 Kalendermonate nach dem Tod des Versicherten gezahlt. Haben Sie vor dem 1. Januar 2002 geheiratet und ist mindestens ein Ehepartner vor dem 2. Januar 1962 geboren, wird auch die kleine Rente unbegrenzt gezahlt.

Heiraten Sie als Witwe oder Witwer erneut, fällt die Rente weg. Sie können auf Antrag eine Rentenabfindung erhalten.



### **Beispiel:**

Rentner Nusred B. ist im Mai 2013 gestorben. Seine Witwe Dora B. ist 58 Jahre alt und erhält deshalb eine große Witwenrente. Sie heiratet im August 2022 wieder, was zum Wegfall der Witwenrente zum 31. August 2022 führt. In den zwölf Monaten vor dem Wegfall der Rente (September 2021 bis August 2022) erhielt Dora B. durchschnittlich 520 Euro Witwenrente. Die Abfindung beträgt das 24fache dieses Durchschnittsbetrages, also 12 480 Euro.

### **Waisenrente**

Eine Waisenrente (Halbwaisenrente) kann nach dem Tod eines Elternteils gezahlt werden, wenn dieser Elternteil

- bis zum Tod eine Rente bezogen hat oder
- zum Zeitpunkt des Todes die Wartezeit von fünf Jahren erfüllt hat oder diese vorzeitig erfüllt ist (zum Beispiel durch einen Arbeitsunfall).

Stirbt auch der zweite Elternteil, wird eine Vollwaisenrente gezahlt.

Eine Waisenrente erhalten Sie als leibliches und adoptiertes Kind des Verstorbenen. Auch Stiefkinder, Pflegekinder, Enkel oder Geschwister können eine solche Rente bekommen.

Waisenrente wird bis zum 18. Geburtstag gezahlt. Sind Sie älter und befinden sich in Schul- oder Berufsausbildung, wird die Rente weiter gezahlt, längstens aber bis zum 27. Geburtstag. Die Ausbildung muss uns in regelmäßigen Abständen von Ihrer (Hoch-)Schule oder Ihrem Arbeitgeber bestätigt werden.

### **Weitere Renten wegen Todes**

Wurde Ihre Ehe nach dem 30. Juni 1977 geschieden und ist Ihr früherer Ehepartner gestorben, können Sie einen Anspruch auf eine Erziehungsrente haben. Diese Rente wird Ihnen aus Ihren eigenen Versicherungszeiten gezahlt, wenn Sie ein Kind erziehen. Das Gleiche gilt für eingetragene Lebenspartner.

Eine Witwen- oder Witwerrente nach dem vorletzten Ehegatten zahlen wir, wenn Sie nach dem Tod Ihres früheren Ehegatten wieder geheiratet oder eine eingetragene Lebenspartnerschaft begründet haben und die neue Verbindung nun aufgelöst oder aufgehoben wurde (beispielsweise durch Tod).

Einzelheiten zu diesen Renten enthält die Broschüre „Hinterbliebenenrente: Hilfe in schweren Zeiten“.

Ist Ihre Ehe vor dem 1. Juli 1977 geschieden worden, kann unter bestimmten Voraussetzungen eine Geschiedenenwitwen- oder -witwerrente gezahlt werden.



## Die Rente im Kosovo

**Über den Rentenanspruch im Kosovo entscheiden allein die dort zuständigen Behörden.**

Bis 1999 bestand im Kosovo ein Rentenversicherungssystem, das dem deutschen ähnelte. Beiträge wurden eingezogen und Renten aufgrund dieser Beitragszahlung errechnet und ausgezahlt.

Im Jahr 1999 wurde das gesetzliche System der Rentenversicherung grundlegend geändert. Die Anzahl und die Höhe der gezahlten Beiträge sind nun völlig unerheblich für den Rentenanspruch und die Höhe der Rente.

Zum anspruchsberechtigten Personenkreis für eine solche Grundrente gehören wohl neben alten Menschen auch invalide Personen. Nach unseren Informationen wird eine Rente im Kosovo als Pauschalbetrag gezahlt. Dabei ist dieser Betrag für alle Rentner gleich hoch.

Eine Zahlung dieser Leistung ins Ausland erfolgt nicht. Eine Rente nach den Vorschriften des Kosovo erhalten also nur Rentner, die im Kosovo leben.

Die Anschrift des  
Versicherungsträgers im Kosovo  
finden Sie auf  
Seite 51.

Die Voraussetzungen für die  
deutschen Renten finden Sie ab  
Seite 20.

### Unser Tipp:

Die noch junge Unabhängigkeit des Kosovo wird sicherlich vielfältige Änderungen im Recht – also auch im Rentenrecht – nach sich ziehen. Deshalb können in dieser Broschüre keine verbindlichen Ausführungen zum Rentenrecht im Kosovo gegeben werden. Es ist auch nicht bekannt, ob mittelfristig eine Rückkehr zu einem staatlichen beitragsfinanzierten Rentensystem geplant ist.

Bitte wenden Sie sich deshalb für verbindliche Rechtsauskünfte direkt an den Rentenversicherungsträger im Kosovo.

Obwohl die gezahlten Beiträge zur Rentenversicherung im Kosovo (bis 1999) für die dortige Rente nicht mehr relevant sind, werden diese Zeiten auf Anforderung für den deutschen Rentenversicherungsträger bestätigt. Für die Zusammenrechnung von Versicherungszeiten im Rahmen des Abkommens für die Feststellung eines deutschen Rentenanspruches können wir die Versicherungszeiten im Kosovo also weiterhin berücksichtigen.

### Bitte beachten Sie:

**Die Beiträge zum obligatorischen individuellen Rentenfonds im Kosovo stellen keine Pflichtbeiträge zu einem System der gesetzlichen Rentenversicherung im Sinne des Abkommens dar. Solche privaten Versicherungszeiten werden vom Abkommen nicht erfasst, können also nicht berücksichtigt werden. Aussagen zu Leistungen aus diesem privaten, kapitalgedeckten System sind nicht möglich. Bitte wenden Sie sich dazu direkt an die zuständige Stelle im Kosovo.**

# Rentantrag und Rentenbeginn

**Eine Rente erhält nur, wer einen Antrag stellt. In diesem Kapitel erfahren Sie, wann eine deutsche Rente beginnt und wo Sie Ihren Antrag stellen können.**

Ihre deutsche Rente beginnt in der Regel mit dem Ersten des Kalendermonats, zu dessen Beginn Sie die Voraussetzungen erfüllen.

## **Beispiel:**

Ortisa N. erreicht die Regelaltersgrenze am 12. April 2023. Von diesem Zeitpunkt an hat sie alle Voraussetzungen erfüllt. Ihre Rente beginnt am 1. Mai 2023.

Damit wir Ihnen Ihre Rente pünktlich zahlen können, müssen Sie Ihren Antrag rechtzeitig stellen. Sie haben drei volle Kalendermonate nach dem Erfüllen der letzten Voraussetzung Zeit. Stellen Sie den Antrag später, beginnt Ihre Rente erst mit dem Antragsmonat.

## **Beispiel:**

Ortisa N. stellt den Rentenantrag erst am 26. August 2023. Da der Leistungsfall bereits über drei Monate zurückliegt, beginnt ihre Rente erst am 1. August 2023.

Ausnahmen von dieser Regelung gibt es bei Erwerbsminderungs- und Hinterbliebenenrenten. Eine zeitlich befristete Rente wegen Erwerbsminderung wird in der Regel erst ab dem 7. Kalendermonat nach Eintritt der Erwerbsminderung gezahlt. Stellen Sie den Antrag erst nach dem 7. Kalendermonat, beginnt die Rente mit dem Antragsmonat.





Eine Hinterbliebenenrente wird auch rückwirkend gezahlt, und zwar für bis zu zwölf Kalendermonate vor dem Monat, in dem die Rente beantragt wurde.

Wir empfehlen Ihnen, den Antrag auf eine Altersrente etwa drei Monate vor dem Rentenbeginn zu stellen. Dann haben auch dritte Stellen, wie beispielsweise Arbeitgeber oder Krankenkassen, genügend Zeit, uns alle nötigen Informationen zu übermitteln.

**Bitte beachten Sie:  
Der Zeitpunkt der Rentenantragstellung ist sehr wichtig, damit Ihnen keine Ansprüche verloren gehen.**

### **Wo kann ich den Rentenantrag stellen?**

Haben Sie Versicherungszeiten in Deutschland und im Kosovo zurückgelegt, müssen Sie nur einen Rentenantrag stellen.

#### **Wohnsitz in Deutschland**

Wenn Sie in Deutschland wohnen, können Sie Ihren Antrag bei dem für Sie zuständigen Träger der Deutschen Rentenversicherung stellen.

Die Anschriften der Träger der Deutschen Rentenversicherung finden Sie auf den Seiten 53 bis 54.

Im deutschen Rentenanspruch ist eine Frage nach Versicherungszeiten im Ausland enthalten. Bitte geben Sie hier an, wenn Sie auch im Kosovo gearbeitet haben. Wir können dann die Versicherungszeiten im Kosovo von der zuständigen Behörde anfordern. Dies ist besonders von Bedeutung, wenn die Wartezeit für die deutsche Rente ohne die Zeiten im Kosovo nicht erfüllt ist.

Lesen Sie dazu auch das Kapitel „Die Rente im Kosovo“.

Eine Rente aus dem Kosovo erhalten Sie nach unseren Informationen jedoch nicht, wenn Sie in Deutschland leben.

**Bitte beachten Sie:  
Die deutschen Rentenversicherungsträger haben keinen Einfluss auf die Bearbeitung im Kosovo oder auf eine Entscheidung, die dort getroffen wird.**

### **Wohnsitz im Kosovo**

Wohnen Sie im Kosovo, beantragen Sie bitte die kosovarische Rente bei der zuständigen Behörde im Kosovo und geben Sie an, dass Sie auch deutsche Versicherungszeiten zurückgelegt haben. Die kosovarische Behörde teilt dann der Deutschen Rentenversicherung alle notwendigen Angaben für die Entscheidung über einen deutschen Rentenanspruch mit.

Beide Rentenversicherungsträger entscheiden unabhängig voneinander über einen Rentenanspruch nach ihren nationalen Rechtsvorschriften und teilen Ihnen diese Entscheidung schriftlich mit.



## Rentenberechnung

**Die Höhe der deutschen Rente ist abhängig von den Beiträgen, die Sie im Laufe der Jahre gezahlt haben. Damit Sie Ihren Rentenbescheid leichter nachvollziehen können, erklären wir Ihnen die Rentenberechnung in diesem Kapitel.**

Weitere Informationen zur Rentenberechnung finden Sie in der Broschüre „Rente: So wird sie berechnet“.

Ihre deutsche Rente errechnet sich aus vier Faktoren, die miteinander multipliziert werden:

- Entgeltpunkte,
- Zugangsfaktor,
- Rentenartfaktor,
- aktueller Rentenwert.

Die Entgeltpunkte errechnen sich aus Ihrem jährlichen Bruttoeinkommen, das durch den Durchschnittsverdienst aller Versicherten geteilt wird. Betrug Ihr Jahresverdienst (für den Sie Beiträge zur deutschen Rentenversicherung zahlen) zum Beispiel im Jahr 2021 exakt 40 463 Euro, so erhalten Sie für dieses Jahr genau einen Entgeltpunkt, da der Durchschnittsverdienst ebenso hoch war. Bei höherem oder geringerem Verdienst liegen die Entgeltpunkte entsprechend höher oder niedriger. Abhängig von der Dauer Ihrer Beschäftigung in Deutschland und von Ihrem Verdienst ergibt sich so die Summe Ihrer Entgeltpunkte.



Zum Rentenabschlag lesen Sie auch die Seite 23.

Der Zugangsfaktor beinhaltet die Rentenminderung, wenn Sie die Rente vorzeitig erhalten (Abschlag). Nehmen Sie die Rente ab der Regelaltersgrenze in Anspruch, beträgt der Zugangsfaktor 1,0. Bei einer vorzeitigen Rente wird der Zugangsfaktor entsprechend um den Abschlag gemindert.

**Bitte beachten Sie:**

**Wenn Sie Ihre Rente erst nach der Regelaltersgrenze in Anspruch nehmen, erhöhen Sie Ihre Rente. Für jeden Kalendermonat, den Sie die Rente nach Erreichen der Regelaltersgrenze nicht beziehen, bekommen Sie einen Zuschlag von 0,5 Prozent. Lesen Sie dazu auch unsere Broschüre „Die richtige Altersrente für Sie“.**

Im Rentenartfaktor zeigt sich, um welche Rente es sich handelt. Eine Altersrente und die volle Erwerbsminderungsrente erhalten einen Wert von 1,0. Die teilweise Erwerbsminderungsrente erhält den Wert 0,5, da es sich um eine halbe Rente handelt. Die große Witwenrente hat einen Rentenartfaktor von 0,55 (siehe auch Seite 35).

Die aktuellen Werte finden Sie auch im Internet unter [www.deutsche-rentenversicherung.de](http://www.deutsche-rentenversicherung.de).

### Beispiel:

Nexhat T. hat in Deutschland 20 Entgeltpunkte erworben. Er möchte ab dem 1. August 2023 eine Altersrente für langjährig Versicherte in Anspruch nehmen. Die Rente beginnt ein Jahr vor Erreichen der Regelaltersgrenze (12 Monate). Der Abschlag beträgt also 3,6 Prozent.

Die Rente von Nexhat T. wird wie folgt berechnet:

$$\begin{aligned} & 20 \text{ Entgeltpunkte} \\ & \times 0,964 \text{ (Zugangsfaktor mit 3,6 Prozent Abschlag)} \\ & \times 1,0 \text{ (Rentenartfaktor für die Altersrente)} \\ & \times 37,60 \text{ Euro (aktueller Rentenwert seit 1. Juli 2023)} \\ & = 724,93 \text{ Euro} \end{aligned}$$

Der aktuelle Rentenwert ist der einzige Wert der Rentenformel, der sich nach Rentenbeginn noch durch Rentenanpassungen verändern wird.

Näheres erfahren Sie im Kapitel „Die Rente im Kosovo“.

### Bitte beachten Sie:

**Soweit uns bekannt ist, wird für die Rente im Kosovo keine Rentenberechnung durchgeführt. Dort wird ein Pauschalbetrag an Berechtigte gezahlt.**

# Rentenzahlung auch im Ausland

**Ein Umzug kann sich auf die Rentenhöhe auswirken. Das Abkommen regelt aber grundsätzlich, dass der Wohnsitz in Deutschland und im Kosovo gleichgestellt ist.**

Aus Sicht der deutschen Rentenversicherung gilt: Als Staatsangehöriger Deutschlands oder des Kosovo erhalten Sie in aller Regel Ihre deutsche Rente in nahezu jedes Land der Welt. Es spielt also keine Rolle, ob Sie als Rentner in Albanien, in Österreich oder in Mexiko leben.

Allerdings sind Ausnahmen von dieser Regel möglich, wenn Ihre deutsche Rente Zeiten enthält, die nach Sondervorschriften anerkannt wurden, zum Beispiel nach dem deutschen Fremdretenrecht.

Auch wenn Sie eine andere Staatsangehörigkeit haben, kann dies Auswirkungen auf die Höhe der deutschen Rente bei Zahlung ins Ausland haben.

## **Unser Tipp:**

Bitte informieren Sie sich bei der deutschen Rentenversicherung, bevor Sie in ein anderes Land umziehen. Sobald Sie planen, Ihren Wohnsitz zu wechseln, teilen Sie uns bitte möglichst früh Ihre neue Anschrift und die neue Bankverbindung mit. So helfen Sie, dass Ihre Rente lückenlos in Ihre neue Heimat überwiesen werden kann.

Ändern sich Ihre Anschrift oder die Bankverbindung, teilen Sie das bitte der deutschen Rentenversicherung mit. Die Anschriften finden Sie ab Seite 53.

Die Rentenzahlung muss nicht in den Staat erfolgen, in dem Sie wohnen.

Die deutsche Rente ist eine internationale Leistung. Wir zahlen Ihre Rente in fast alle Länder der Welt. In aller Regel können Sie das Bankinstitut, auf dessen Konto wir die Rente überweisen, frei wählen. Alle Kosten für die Überweisung in den Kosovo werden von uns getragen; für Sie fallen lediglich die üblichen Spesen Ihrer Bank an.



Die deutsche Rentenversicherung ist verpflichtet, bei Auslandszahlungen in regelmäßigen Abständen zu prüfen, ob die Voraussetzungen für die Rentenzahlung weiterhin vorliegen.

Deshalb erhalten Sie jedes Jahr die Aufforderung, alle notwendigen Daten anzugeben und bestätigen zu lassen (sogenannte Lebensbescheinigung). Senden Sie die Lebensbescheinigung so schnell wie möglich unterschrieben und bestätigt wieder zurück oder nutzen Sie die neu eingeführte Möglichkeit des digitalen Lebensnachweises (D-LN). Sie sorgen so dafür, dass Ihre Rente ohne Verzögerung regelmäßig gezahlt werden kann.

**Bitte beachten Sie:**

**Die Rente nach den Vorschriften des Kosovo wird – soweit bekannt – nur gezahlt, wenn Sie im Kosovo leben. Lesen Sie dazu auch die Ausführungen im Kapitel „Die Rente im Kosovo“ ab Seite 38.**



## Kranken- und Pflegeversicherung der Rentner

**Auch Rentner brauchen Krankenversicherungsschutz und müssen unter Umständen Beiträge zur gesetzlichen Pflegeversicherung zahlen.**

Sobald Sie eine deutsche Rente beantragen, prüft die deutsche Krankenkasse, ob Sie nach deutschem Recht krankenversichert sind und damit Pflichtbeiträge zur deutschen Krankenversicherung von Ihrer Rente zahlen müssen. Sind Sie versicherungspflichtig und leben in Deutschland, dann sind Sie damit auch in der sozialen Pflegeversicherung beitragspflichtig. Von Ihrer Rente werden dann die Beiträge zur deutschen Kranken- und Pflegeversicherung einbehalten und gemeinsam mit dem Anteil Ihres Rentenversicherungsträgers an Ihre Krankenkasse weitergeleitet.

### **Unser Tipp:**

Weitere Informationen finden Sie in der Broschüre „Rentner und ihre Krankenversicherung“.

Sind Sie in der gesetzlichen Krankenversicherung freiwillig oder bei einem privaten Versicherungsunternehmen versichert, zahlt Ihnen Ihr Rentenversicherungsträger unter Umständen einen Zuschuss zu Ihrem Krankenversicherungsbeitrag.

Wenn Sie im Kosovo wohnen, aber nur eine deutsche Rente beziehen, können Sie auch im Kosovo nach



Über die Versicherungspflicht in der deutschen Kranken- und Pflegeversicherung entscheidet allein die deutsche Krankenkasse.

deutschem Recht krankenversichert sein, nicht aber pflegeversichert. Sie haben dann Anspruch auf Sachleistungen der deutschen Krankenversicherung (zum Beispiel ärztliche Behandlung), die Sie auch außerhalb Deutschlands in Anspruch nehmen können.

Für weitere Informationen zur deutschen Krankenversicherung wenden Sie sich bitte an die deutsche Krankenkasse, bei der Sie aktuell versichert sind. Sind Sie zurzeit nicht in Deutschland krankenversichert, kann Ihnen die deutsche Krankenkasse, bei der Sie zuletzt versichert waren, Ihre Fragen beantworten.



## Ihre Ansprechpartner

**In diesem Kapitel finden Sie die Adressen der Rentenversicherungsträger in Deutschland und im Kosovo.**

### **Ihre Ansprechpartner in Deutschland**

In Deutschland sind im Verhältnis zum Kosovo folgende Versicherungsträger zuständig:

- Deutsche Rentenversicherung Bayern Süd,
- Deutsche Rentenversicherung Bund und
- Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See.

Haben Sie Ihren letzten deutschen Beitrag an einen Regionalträger (ehemalige Landesversicherungsanstalten) gezahlt, ist Ihr Ansprechpartner die

Die Vorwahl für Deutschland lautet 0049.

Deutsche Rentenversicherung Bayern Süd  
Telefon 0871 81-0  
Telefax 0871 81-2140  
E-Mail [service@drv-bayernsued.de](mailto:service@drv-bayernsued.de)  
Internet [www.deutsche-rentenversicherung-bayernsued.de](http://www.deutsche-rentenversicherung-bayernsued.de)

Haben Sie Ihren letzten deutschen Beitrag an die Deutsche Rentenversicherung Bund (ehemals Bundesversicherungsanstalt für Angestellte) gezahlt, wenden Sie sich bitte an die:

Deutsche Rentenversicherung Bund

Telefon 030 865-0

Telefax 030 865-27240

E-Mail [meinefrage@drv-bund.de](mailto:meinefrage@drv-bund.de)

Internet [www.deutsche-rentenversicherung-bund.de](http://www.deutsche-rentenversicherung-bund.de)

Haben Sie zu irgendeinem Zeitpunkt mindestens einen deutschen Beitrag zur Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See (ehemals Bundesknappschaft, Bahnversicherungsanstalt und Seekasse) gezahlt, ist Ihr Ansprechpartner die:

Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See

Telefon 0234 304-0

Telefax 0234 304-66050

E-Mail [rentenversicherung@kbs.de](mailto:rentenversicherung@kbs.de)

Internet [www.kbs.de](http://www.kbs.de)

### **Ihre Ansprechpartner im Kosovo**

Departamenti i Pensioneve

Sheshi Miss Edit Durham nr. 46

10000 Prishtinë

Kosovë

# Nur einen Schritt entfernt: Ihre Rentenversicherung

Sie haben noch Fragen? Sie benötigen Informationen oder wünschen eine individuelle Beratung? Wir sind für Sie da: kompetent, neutral, kostenlos.

## **Mit unseren Informationsbroschüren**

Unser Angebot an Broschüren ist breit gefächert. Was Sie interessiert, können Sie auf [www.deutsche-rentenversicherung.de](http://www.deutsche-rentenversicherung.de) herunterladen oder bestellen. Hier weisen wir auch auf besondere Beratungsangebote hin.

## **Am Telefon**

Ihre Fragen beantworten wir am kostenlosen Servicetelefon. Dort können Sie auch Informationsmaterial und Formulare bestellen oder den passenden Ansprechpartner vor Ort erfragen. Sie erreichen uns unter 0800 1000 4800.

## **Im Internet**

Unser Angebot unter [www.deutsche-rentenversicherung.de](http://www.deutsche-rentenversicherung.de) steht Ihnen rund um die Uhr zur Verfügung. Sie können sich über viele Themen informieren sowie Vordrucke und Broschüren herunterladen oder bestellen.

## **Mit unseren Online-Diensten**

Auch per Computer, Tablet oder Smartphone können Sie sicher mit uns kommunizieren. Sie können Ihre Versicherungszeiten aktualisieren oder Anträge online stellen. Zur Identifikation nutzen Sie die Online-Ausweisfunktion Ihres Personalausweises, Ihren persönlichen Zugangs-Code oder Ihre nachträgliche Unterschrift.

## **Im persönlichen Gespräch**

Ihre nächstgelegene Auskunft- und Beratungsstelle finden Sie auf unserer Startseite im Internet oder Sie erfragen sie am Servicetelefon. Dort können Sie auch bequem einen Termin vereinbaren oder Sie buchen ihn online.

## **Versichertenberater und Versichertenälteste**

Auch unsere ehrenamtlich tätigen Versichertenberater und Versichertenältesten sind in unmittelbarer Nachbarschaft für Sie da und helfen Ihnen beispielsweise beim Ausfüllen von Antragsformularen.

### **Ihr kurzer Draht zu uns**

0800 1000 4800 (kostenlose Nummer für Deutschland)

[www.deutsche-rentenversicherung.de](http://www.deutsche-rentenversicherung.de)

[info@deutsche-rentenversicherung.de](mailto:info@deutsche-rentenversicherung.de)



Mehrsprachige Beratungen bieten wir auf den Internationalen Beratungstagen an. Die Termine finden Sie im Internet.

### **Unsere Partner**

Auch bei den Versicherungsämtern der Städte und Gemeinden können Sie Ihren Antrag stellen, Vordrucke erhalten oder Ihre Versicherungsunterlagen weiterleiten lassen.

### **Die Träger der Deutschen Rentenversicherung**

#### **Deutsche Rentenversicherung Baden-Württemberg**

Gartenstraße 105  
76135 Karlsruhe  
Telefon 0721 825-0

#### **Deutsche Rentenversicherung Bayern Süd**

Am Alten Viehmarkt 2  
84028 Landshut  
Telefon 0871 81-0

#### **Deutsche Rentenversicherung Berlin-Brandenburg**

Bertha-von-Suttner-Straße 1  
15236 Frankfurt (Oder)  
Telefon 0335 551-0

#### **Deutsche Rentenversicherung Braunschweig-Hannover**

Lange Weihe 6  
30880 Laatzen  
Telefon 0511 829-0

#### **Deutsche Rentenversicherung Hessen**

Städelstraße 28  
60596 Frankfurt am Main  
Telefon 069 6052-0

#### **Deutsche Rentenversicherung Mitteldeutschland**

Georg-Schumann-Straße 146  
04159 Leipzig  
Telefon 0341 550-55

**Deutsche Rentenversicherung  
Nord**

Ziegelstraße 150  
23556 Lübeck  
Telefon 0451 485-0

**Deutsche Rentenversicherung  
Nordbayern**

Wittelsbacherring 11  
95444 Bayreuth  
Telefon 0921 607-0

**Deutsche Rentenversicherung  
Oldenburg-Bremen**

Huntestraße 11  
26135 Oldenburg  
Telefon 0441 927-0

**Deutsche Rentenversicherung  
Rheinland**

Königsallee 71  
40215 Düsseldorf  
Telefon 0211 937-0

**Deutsche Rentenversicherung  
Rheinland-Pfalz**

Eichendorffstraße 4-6  
67346 Speyer  
Telefon 06232 17-0

**Deutsche Rentenversicherung  
Saarland**

Neugrabenweg 2-4  
66123 Saarbrücken  
Telefon 0681 3093-0

**Deutsche Rentenversicherung  
Schwaben**

Dieselstraße 9  
86154 Augsburg  
Telefon 0821 500-0

**Deutsche Rentenversicherung  
Westfalen**

Gartenstraße 194  
48147 Münster  
Telefon 0251 238-0

**Deutsche Rentenversicherung  
Bund**

Ruhrstraße 2  
10709 Berlin  
Telefon 030 865-0

**Deutsche Rentenversicherung  
Knappschaft-Bahn-See**

Pieperstraße 14-28  
44789 Bochum  
Telefon 0234 304-0





Die gesetzliche Rente ist und bleibt  
der wichtigste Baustein für die Alters-  
sicherung.

Kompetenter Partner in Sachen  
Altersvorsorge ist die Deutsche  
Rentenversicherung. Sie betreut  
fast 57 Millionen Versicherte  
und über 21 Millionen Rentner.

Die Broschüre ist Teil unseres  
umfangreichen Beratungsangebotes.

Wir informieren.  
Wir beraten. Wir helfen.  
Die Deutsche Rentenversicherung.